

Information für Mitglieder und Arbeitgeber: Die »Soli-Rente« der PKDW

Ab dem Jahr 2021 entfällt erfreulicherweise für ca. 90% aller Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Deutschland der Solidaritätszuschlag (Soli). Eine attraktive Möglichkeit, den Soli-Wegfall optimal zu nutzen, stellt die Betriebliche Altersversorgung (BAV) dar. Mit der BAV können sich Mitarbeiter/innen nettoneutral eine zusätzliche Rente aufbauen und der Arbeitgeber trägt maßgeblich zu einer Sicherung des Lebensstandards im Alter bei.

Worum geht es?

Durch das Gesetz zur Rückführung des Solidaritätszuschlags 1995 (SolZGRG) vom 12. Dezember 2019 entfällt der Soli in Höhe von 5,5% der Lohnsteuer ab dem 1. Januar 2021 für den größten Teil der Arbeitnehmer vollständig. Konkret ist dies für Singles mit einem zu versteuernden Jahreseinkommen von weniger als ca. 74.000 EUR geregelt; bei Verheirateten beträgt die Einkommensgrenze ca. 148.000 EUR. Spitzenverdiener mit einem Einkommen von über ca. 109.000 EUR (Singles) und über ca. 219.000 EUR (Verheiratete) zahlen weiterhin den Soli. Bei einem Einkommen zwischen diesen beiden Grenzwerten (Milderungszone) kommt ein gemäßigter Soli zum Tragen.

Was ist die Soli-Rente?

Bei der »Soli-Rente« wird der eingesparte Soli in eine neue oder zusätzliche Altersversorgung eingebracht. Die Einzahlung in eine Betriebliche Altersversorgung (BAV) ist in mehrfacher Hinsicht vorteilhaft. Denn die steuer- und sozialversicherungsfreie Förderung der BAV als auch der gesetzlich geregelte Arbeitgeberzuschuss in Höhe von 15% auf den Umwandlungsbetrag, erhöhen den Wirkungsgrad des eingesparten Solis um mehr als das Doppelte!

Wie funktioniert's?

Bei einem monatlichen Bruttogehalt von beispielsweise 3.000 EUR erhält ein/e Mitarbeiter/in durch den Wegfall des Solis ab dem 1.1.2021 monatlich 22 EUR mehr netto! Unter Beachtung der Steuer- und Sozialversicherungsersparnis könnte der/die Mitarbeiter/in nun bei einem gleichbleibenden Einkommen monatlich 41 EUR aus dem Brutto in seine/ihre Altersversorgung einzahlen. Die Nettobezüge bleiben davon unberührt.

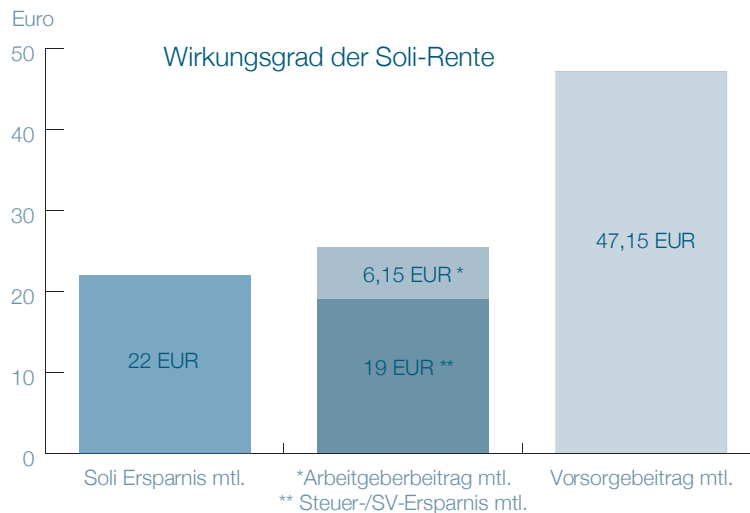
Beispiel

ledig, keine Kinder, Steuerklasse I / 0, kirchensteuerpflichtig

	ohne BAV / mit Soli	mit BAV / ohne Soli
Brutto (mtl.)	3.000 EUR	3.000 EUR
Steuer/SV (mtl.)	1.033 EUR	1.014 EUR
Soli (mtl.)	22 EUR	0 EUR
Sparbeitrag Betriebsrente (mtl.)	0 EUR	41 EUR
Netto (mtl.)	1.945 EUR	1.945 EUR

Zusätzliche Attraktivität durch gesetzlich geregelte Förderung!

Bei einer Umwandlung des eingesparten Solis erhalten die Beschäftigten vom Arbeitgeber zusätzlich die gesetzlich geregelte Förderung von 15 % des Entgeltumwandlungsbetrages, sofern keine abweichende Regelung vorliegt, z.B. tarifvertraglich. Damit profitieren die Mitarbeiter/innen insgesamt von einer enormen Hebelwirkung. Denn sie bekommen bei gleichbleibendem Nettoeinkommen insgesamt einen Altersvorsorgebeitrag von 47,15 EUR monatlich für ihre Rente, also mehr als das Doppelte bezogen auf den eingesparten Soli! Für den Arbeitgeber ist die Förderung von 15 % kostenneutral. Denn diese wird gewährt, wenn der Arbeitgeber durch die Umwandlungen seiner Mitarbeiter/innen Sozialversicherungsbeiträge einspart.



Was ist zu tun?

Das ist sehr einfach: Der Arbeitgeber schließt mit dem/der Mitarbeiter/in eine Entgeltumwandlungsvereinbarung ab. Darin sind der nettoneutrale Entgeltumwandlungsbetrag sowie die Voraussetzungen zur Höhe der Förderung geregelt. Im Anschluss meldet der Arbeitgeber den/die Mitarbeiter/in wie gewohnt per Antrag zur Mitgliedschaft bei der PKDW an. Nach Ausstellung des Versicherungsscheins meldet der Arbeitgeber die vereinbarten Beiträge über das Beitragsmeldungsmuster und leistet die vereinbarten Beiträge per Überweisung oder Lastschrift an die PKDW.

Warum mit der PKDW?

Die PKDW ist aktuell als einer der wenigen BAV-Anbieter in der Lage, in dieser Kombination alle staatlichen steuer- und sozialabgabenrechtlichen Fördermöglichkeiten aus

Riester, Entgeltumwandlung und Geringverdienermodell im Bereich der BAV im Rahmen ihrer bestehenden Tarife umzusetzen und flexible Beitragszahlungen aufzunehmen. Des Weiteren bietet die PKDW sehr attraktive Leistungen, da sie aufsichtsrechtlich bedingt auf Grund ihrer rechtlichen Einordnung als sog. »regulierte« Pensionskasse keine die Versicherungsverhältnisse belastenden Abschluss- oder Provisionskosten erhebt.

Was ist der nächste Schritt?

Entscheiden Sie sich für eine Umsetzung des Modells mit der PKDW, erhalten Sie für die Einführung und Umsetzung der »Soli-Rente« alle dafür erforderlichen Musterformulare und Unterlagen. Gerne schulen wir die BAV-Verantwortlichen im Unternehmen und/oder informieren die Mitarbeiter.

Haben Sie weitere Fragen?

Tel: 0203 99219-67

E-Mail: firnenberatung@pkdw.de

Stand: 01/2021

© Alle Rechte vorbehalten. Der Inhalt dieser Seiten dient ausschließlich zur Vorabinformation und darf nur für den persönlichen Gebrauch verwendet werden. Für eine vollumfängliche Information stehen die Satzung, AVB und TaB der PKDW zur Verfügung. Haftungsansprüche gegen die PKDW, die durch die Nutzung der dargebotenen Informationen bzw. durch die Nutzung fehlerhafter und unvollständiger Informationen verursacht wurden, sind grundsätzlich ausgeschlossen.